



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 20. Januar 1999

Nummer 2

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin sowie dem Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) - Auftragnehmer - und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg - Auftraggeber - über die Durchführung von Untersuchungsleistungen im Auftrag der amtlichen Arzneimittelkontrolle des Landes Brandenburg im Land Berlin .....	14
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen .....	15
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	18
Änderung einer Richtlinie .....	19
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten .....	20
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen .....	20
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/1999</b>	

**Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des  
Landes Berlin sowie dem Berliner Betrieb für  
Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes)  
- Auftragnehmer - und dem Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen sowie dem  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten des Landes Brandenburg - Auftraggeber -  
über die Durchführung von Untersuchungs-  
leistungen im Auftrag der amtlichen  
Arzneimittelkontrolle des Landes Brandenburg im  
Land Berlin**

Vom 4. Januar 1999

Die am 9. Dezember 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin sowie dem Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) - Auftragnehmer - und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg - Auftraggeber - über die Durchführung von Untersuchungsleistungen im Auftrag der amtlichen Arzneimittelkontrolle des Landes Brandenburg im Land Berlin ist nach ihrem § 8 am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Januar 1999

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Gunter Fritsch

**Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales des Landes Berlin  
sowie dem Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche  
Aufgaben (BBGes) - Auftragnehmer - und dem  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten des Landes Brandenburg  
- Auftraggeber - über die Durchführung von  
Untersuchungsleistungen im Auftrag  
der amtlichen Arzneimittelkontrolle  
des Landes Brandenburg im Land Berlin**

**Präambel**

Zunehmende Komplexität der pharmazeutischen Untersuchungsmatricas und absehbare europäische Forderungen zur Qualitätssicherung lassen kleinere Untersuchungslaboratorien unwirtschaftlich werden bzw. erfordern personelle Erweiterung und umfangreiche Investitionen.

Es ist daher zukünftig fachlich und wirtschaftlich sinnvoll, Untersuchungsleistungen nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 25. August 1983 (BAnz. S. 9649), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1990 (BAnz. S. 6660) in der jeweils geltenden Fassung in größeren und spezialisierten Einheiten durchführen zu lassen.

Zu diesem Zweck wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

(1) Die Partner vereinbaren, dass die entsprechend des § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 25. August 1983 (BAnz. S. 9649), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1990 (BAnz. S. 6660) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen amtlichen Untersuchungen von human- und veterinärmedizinischen Arzneimittelproben unter Anwendung anerkannter und zugelassener Arbeitsvorschriften durch den Auftragnehmer durchgeführt werden.

(2) Der Auftragnehmer wird in begründeten Fällen den für die Arzneimittelkontrollen notwendigen fachlichen Sachverstand zur Verfügung stellen.

(3) Die Untersuchungstiefe der Einzelprobe entspricht den im Land Berlin im Rahmen der amtlichen Arzneimittelüberwachung gestellten Anforderungen. Die Ergebnisse werden möglichst zeitnah zusammen mit der gutachterlichen Stellungnahme dem Auftraggeber zugeleitet.

**§ 2**

**Leistungsumfang, Entgelte, Abrechnung**

(1) Entnahme und Anlieferung der Untersuchungsmaterialien werden durch den Auftraggeber übernommen.

(2) Die Partner gehen von einem Probenvolumen von ca. 400 Einzelproben jährlich aus. Für die Untersuchung einer Einzelprobe wird ein Pauschalentgelt in Höhe von DM 1500,00 für die Dauer von drei Jahren vereinbart. Auftragnehmer und Auftraggeber können auch einvernehmlich eine Einzelentgelt-Preisliste vereinbaren, die nach Ablauf der dreijährigen Preisbindung angewendet werden kann.

(3) Ein Wahlrecht zwischen Pauschal- und Einzelabrechnung besteht jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, wobei die Entscheidung dann für alle Einsendungen des folgenden Kalenderjahres gilt.

(4) Die Leistungsabrechnung erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende. Zahlungen sind mit einer Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen auf das Konto Nr.: 4819317800 des BBGes

bei der Berliner Bank (BLZ 100 200 00) unter Angabe des Verwendungszwecks zu leisten.

§ 3  
**Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Partnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Partner nachhaltig gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten verstößt.

§ 4  
**Weitere Vereinbarungen**

(1) Für den Fall, dass sich nach Abschluss dieser Vereinbarung weitere Abstimmungsnotwendigkeiten ergeben sollten, werden die dazu notwendigen Entscheidungen zwischen beiden Partnern im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit herbeigeführt. Änderungen und Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Mindestens einmal jährlich, sonst bei Bedarf, finden Abstimmungsgespräche zur Kapazitätsplanung und zum Bepflanzungsumfang sowie zur Untersuchungstiefe unter Einbeziehung des Auftraggebers statt. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer in die fachliche Planung des BBGes einbezogen.

§ 5  
**Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Mitteilungen an die Presse oder Öffentlichkeit über Untersuchungsergebnisse oder sonstige Einzelheiten sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung sind allein dem Auftraggeber vorbehalten.

(2) Veröffentlichungen über die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 1998

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Die Senatorin	Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben Die Geschäftsleiter
--	--

Beate Hübner	Lullies	G. Kunz
--------------	---------	---------

Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Frauen  
Die Ministerin

Ministerium für Ernährung  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Minister

Regine Hildebrandt

Gunter Fritsch

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung  
von Zuwendungen für den Betriebsfonds  
von Erzeugerorganisationen**

Vom 8. Dezember 1998

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land kann nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in Verbindung mit der Genehmigung der EU-Kommission, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gewähren. Die Förderung verstärkt die Beihilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 15 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 2200/96.

1.2 Zweck der Zuwendung ist

- die Verbesserung der Vermarktungsbedingungen unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit von anerkannten Erzeugerorganisationen nach Artikel 13 der VO (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1),
- Unterstützung der bereits nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 anerkannten Erzeugerorganisationen zur Erlangung der Anerkennungsbedingungen gemäß der VO (EG) Nr. 2200/96 sowie
- Stärkung der Tätigkeiten am Markt, um dem Strukturwandel des Lebensmitteleinzelhandels Rechnung zu tragen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge entschieden.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Maßnahmen

- der Sicherstellung einer in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,

- der stärkeren Bündelung des Angebots und Förderung der Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugerorganisation,
- der Drosselung der Produktionskosten und der Regulierung der Erzeugerpreise,
- der Förderung umweltgerechter Wirtschaftsweisen, Anbautechniken, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung und/oder Förderung der Artenvielfalt,
- der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- des verbraucherbezogenen Produktmarketings,
- der Schaffung von Ökoproduktlinien,
- der Förderung der integrierten Produktion oder anderer Methoden der umweltfreundlichen Produktion,
- zur Verringerung der Rücknahmen,
- der technischen und personellen Ausstattung für die Kontrolle auf Erfüllung der einschlägigen Normen, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen,

soweit die vorgenannten Maßnahmen Gegenstand eines Aktionsplanes im Sinne von Artikel 4 der VO (EG) Nr. 411/97 sind.

- 2.2 Im übrigen gelten bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 dieser Richtlinie die Durchführungsbestimmungen einschließlich der Änderungsverordnungen der VO (EG) Nr. 411/97 (Anlage: Liste der nicht erstattungsfähigen Maßnahmen und Ausgaben).

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erzeugerorganisationen, die gemäß der VO (EWG) Nr. 1035/72 vor dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 2200/96 anerkannt wurden.
- 3.2 Erzeugerorganisationen entsprechend Nummer 3.1, die die Anerkennung gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht übergangslos erlangen können.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bis zum 15. Oktober 1998 war durch die Erzeugerorganisationen ein Aktionsplan vorzulegen. Der Aktionsplan muß die in Nummer 2.1 genannten Maßnahmen enthalten sowie mindestens die folgenden Punkte gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 3 der VO (EG) Nr. 411
- Programmdauer
  - Beschreibung der Ausgangssituation
  - Zielvorgaben des Aktionsplanes
  - für jedes Jahr der Programmdurchführung die erforderlichen Aktionen und Mittel
  - für jedes Jahr der Programmdurchführung die finanziellen Aspekte
  - die schriftliche Zusage der Erzeugerorganisation,

die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2200/96 und der VO (EG) Nr. 411/97 einzuhalten.

Mit Vorlage des Aktionsplanes ist durch die Erzeugerorganisation der Nachweis der Einrichtung eines Betriebsfonds gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 2200/96 zu erbringen.

- 4.2 Der vorgelegte Aktionsplan ist vor Inanspruchnahme der Zuwendungen durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Oder) - LELF - als zuständige Stelle zu genehmigen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem LELF den Beschluß der Generalversammlung bzw. der Vollversammlung über die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplanes nachzuweisen.
- 4.4 Erzeugerorganisationen, die die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß der VO (EWG) Nr. 1035/72 nicht mehr erfüllen, wird keine Zuwendung gewährt.
- 4.5 Als Zuwendungsvoraussetzungen gelten ferner die in Nummer 1 VV zu § 44 LHO genannten zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen.
- 4.6 Die Nummern 4.1 bis 4.5 gelten entsprechend für in 1997 bis zum 31. Dezember 1998 genehmigte und sich in der Durchführung befindende Aktionspläne nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 2200/96.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Die Bemessung erfolgt gemäß Artikel 15 Abs. 5 und 6 der VO (EG) Nr. 2200/96. Grundlage der Berechnung sind die Finanzbeiträge der Erzeuger, die dem eingerichteten Betriebsfonds im Zusammenhang mit der vermarkteten Erzeugung zufließen. Obergrenze dieses Finanzvolumens ist die jährlich festgelegte Obergrenze der Kommission.
- 5.4.2 Die Zuwendungen für den Betriebsfonds betragen:
- Für die Jahre 1997, 1998 und 1999 bis zu 20 % der beihilfefähigen Ausgaben,
  - für die Jahre 2000 und 2001 bis zu 15 % der beihilfefähigen Ausgaben.
- 5.4.3 Bagatellgrenze
- Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die beihilfefähigen Maßnahmen den Zuwendungsbetrag für 1997 von

1.000 DM sowie in den folgenden Förderjahren von 5.000 DM übersteigen.

5.4.4 Ausgaben werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil des genehmigten Aktionsplanes sind.

5.4.5 Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 411/97 haben die Erzeugerorganisationen bis zum 31. Januar des Jahres, für das gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 411/97 der voraussichtliche Betrag des Betriebsfonds festgelegt wurde, den Nachweis der vermarkteten Erzeugung vorzulegen.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Mit der Genehmigung des Aktionsplanes bestätigt das LELF, daß ein vorzeitiger Beginn mit den im Plan vorgesehenen Maßnahmen nicht als förderschädlich gewertet wird.

6.2 Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 15 Abs. 6 Satz 1 der VO (EG) Nr. 2200/96 werden jährlich vom LELF geprüft.

6.3 Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO gelten als Verwendungsnachweis der Sachbericht und die von der Generalversammlung bzw. der Vollversammlung bestätigten tatsächlichen förderfähigen Gesamtausgaben im Rahmen des Aktionsplanes. Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Nachweis über die Verwendung der aus der Gemeinschaftsbeihilfe gewährten Mittel zu erbringen.

6.4 Im Falle unvorhersehbarer Umstände oder zur Berücksichtigung der voraussichtlichen Obergrenze gemäß der in Artikel 7 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 411/97 festgelegten finanziellen Beihilfe hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, seinen Aktionsplan nur teilweise durchzuführen. In diesem Fall ist Voraussetzung für die Weiterführung des Planes, daß ein Antrag auf Änderung des Planes gemäß Artikel 7 Abs. 2 der genannten Verordnung gestellt wird. Diesem sind alle erforderlichen Belege beizufügen.

Die Änderungen, die ab dem darauffolgenden 1. Januar angewendet werden sollen, sind spätestens bis zum 15. September zu beantragen.

6.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß

- der tatsächliche Wert der im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 und 5 VO (EG) Nr. 411/97 vermarkteten Erzeugung geringer ist als der für die Berechnung der finanziellen Gemeinschaftsbeihilfe bzw. der Zuwendung des Landes zugrunde gelegte Betrag,
- der Betriebsfonds auf eine den Bestimmungen von Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht

entsprechende Weise gespeist oder zu anderen Zwecken als denjenigen von Artikel 15 Abs. 2 derselben Verordnung verwendet wurde oder

- der Aktionsplan unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 der VO (EG) Nr. 411/97 auf eine den Bedingungen seiner Genehmigung durch das LELF nicht entsprechende Weise durchgeführt wurde.

6.6 Zuwendungen für Rücknahmen gemäß der VO (EG) Nr. 659/97 werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

6.7 Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig falschen Erklärung wird der Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 13 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 411/97 für das Jahr, das auf dasjenige folgt, für das die falsche Erklärung abgegeben wurde, von der Gewährung der Zuwendung ausgeschlossen.

**7. Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden gleichzeitig mit der Gemeinschaftsbeihilfe unter Verwendung eines vom LELF herausgegebenen Antragsmusters beantragt. Die Anträge für Zuwendungen sind beim LELF zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LELF.

7.3 Kontrolle

Die Kontrolle über die Verwendung der Zuwendungen erfolgt durch das LELF.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1 ANBest-P gilt:

1. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit der jährlich festgelegten Obergrenze der Kommission.
2. Nach Feststellung des endgültigen Wertes der vermarkteten Erzeugung und der Aktualisierung der Beträge der finanziellen Beihilfe des Basisjahres erfolgt die Auszahlung der Mittel im Folgejahr bis zum 31. Mai. Für das Basisjahr 1997 erfolgt die Auszahlung im Haushaltsjahr 1998.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 LHO und §§ 48, 49 und 49 a des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2000.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen für den Absatz von Obst und Gemüse und die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Verwaltungskosten vom 5. Dezember 1995 (ABl. S. 1274) außer Kraft.

### **Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 22. Dezember 1998

#### 1. Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258) werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

##### 1.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

###### a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821),

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 10 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 13 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458);

c) Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung und zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Rinderbestand“ nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände;

d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 3a, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701);

e) Europäische Schweinepest (ESP), die gemäß § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland durchgeführt werden;

f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände;

g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

##### 1.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 7a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

##### 1.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 11a Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) und

b) Europäische Schweinepest gemäß § 13 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung;

##### 1.4 für Impfstoff zur Impfung von Rindern gegen BHV1 im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände;

1.5 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Durchführung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528)“.

**2. Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen**

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

**3. Höhe der Beihilfen**

Beihilfen für Probenentnahmen, Untersuchungen und amtlich angeordnete Impfungen in den Fällen der Nummer 1 werden in Höhe der nachfolgend aufgeführten, zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse vereinbarten Gebührensätze gewährt:

**3.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)**

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier . . . . . 4,85 DM  
 11. bis 100. Tier, je Tier . . . . . 4,15 DM  
 jedes weitere Tier . . . . . 3,55 DM

Schweine

1. bis 10. Tier, je Tier . . . . . 4,85 DM  
 11. bis 30. Tier, je Tier . . . . . 4,15 DM  
 jedes weitere Tier . . . . . 3,55 DM  
 bei virologischen Untersuchungen auf ESP  
 erhöhen sich die Sätze je Tier um . . . . . 0,80 DM

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld. . . 15,00 DM

Bei erhöhtem Arbeitsaufwand wegen Durchführung der Blutprobenentnahmen im Mutterkuhbestand verdoppelt sich der Beihilfesatz für den Bestandsbesuch.

**3.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen Maul- und Klauenseuche und Europäische Schweinepest**

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege . . . . . 2,40 DM

**3.3 Tuberkulinisierung und Simultantest**

Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau, Befundlisten und Tuberkulin . . . . . 5,00 DM

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld. . . 15,00 DM

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

**4. Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren**

4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3 gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amts-tierarzt bestätigen zu lassen.

4.2 Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b, f und g entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

4.3 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gemäß Nummer 1.4 benötigten Impfstoff kostenlos zur Verfügung.

4.4 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 1.5 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

**5. Kostenbeteiligung**

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 4 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Beihilfen und finanziellen Unterstützungen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit im Jahre 1997 vom 16. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 11) außer Kraft.

**Änderung einer Richtlinie**

Erlass des Ministeriums für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Forsten  
 Vom 16. Dezember 1998

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Neufassung) vom 17. Februar 1997 (ABl. S. 150) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „31.12.1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

20

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 20. Januar 1999

### **Staatliche Anerkennung von Erholungsorten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Vom 21. Dezember 1998

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 19.10.1998 wurde der Stadt Lübbenau/Spreewald gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 18.11.1998 verliehen.

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 24.11.1998 wurde der Stadt Lindow/Mark gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 14.12.1998 verliehen.

Mit dem Anerkennungsschreiben vom 07.12.1998 wurde der Gemeinde Waldsieversdorf gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das unbefristete Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ am 07.12.1998 verliehen.

### **Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

Vom 14. Dezember 1998

Folgende Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen wurde hinsichtlich des Verwendungsnachweisverfahrens und ihrer Geltungsdauer geändert:

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden und schwer vermittelbaren Frauen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen vom 31. März 1996 (ABl. S. 440), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1998 (ABl. S. 331), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7.2 - Verwendungsnachweisverfahren - wird wie folgt geändert:

„Die zweckentsprechende Verwendung des Einstellungszuschusses ist nachgewiesen, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in durch geeignete Unterlagen (z. B. Kopie der Lohnsteuerkarte o. Ä.) den Bestand des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres des gemäß Nummer 4.3.1.1 abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses nachweist.“

Die Nummer 10 - Geltungsdauer - wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinie ist am 31.03.1996 in Kraft getreten und tritt am 31.12.1999 außer Kraft.“

Darüber hinaus wurden die in der Richtlinie aufgeführten gesetzlichen Bezüge dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) angepasst.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0